

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 189

11. Juli 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1823/73 der Kommission vom 18. Juni 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 der Kommission über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden 1

II *Nichtveröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

73/173/EWG:

Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) 7

73/174/EWG:

Beschluß des Rates vom 18. Juni 1973 zur Festlegung eines Forschungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Direkte Aktion) 30

73/175/EWG:

Beschluß des Rates vom 18. Juni 1973 zur Festlegung eines Forschungsprogramms für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Standards und Referenzsubstanzen (zertifizierte Referenzmaterialien) 32

73/176/EWG:

Beschluß des Rates vom 18. Juni 1973 zur Festlegung eines Forschungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der neuen Technologien (Nutzung der Sonnenenergie und Rohstoffrückführung) 34

73/177/EWG:

Beschluß des Rates vom 18. Juni 1973 zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Direkte Aktionen) 36

Inhalt (Fortsetzung)

73/178/Euratom:

Beschluß des Rates vom 18. Juni 1973 zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Indirekte Aktionen) 39

73/179/EWG:

Beschluß des Rates vom 18. Juni 1973 zur Festlegung eines Forschungsprogramms für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Referenzsubstanzen und -methoden (Referenzbüro der Gemeinschaft) 41

73/180/EWG:

Beschluß des Rates vom 18. Juni 1973 zur Festlegung eines Forschungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Indirekte Aktion) 43

73/181/EWG:

Entscheidung des Rates vom 18. Juni 1973 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen 45

73/182/EWG:

Entscheidung des Rates vom 18. Juni 1973 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung bestimmter Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge sowie ähnlicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern 47

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1823/73 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 der Kommission über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 vom 29. Dezember 1970 über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden⁽²⁾, vorgesehene Überprüfung läßt die Notwendigkeit erkennen, Abänderungen der in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen vorzunehmen. Es ist angebracht, bei dieser Gelegenheit die Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 vom 26. Juli 1971 über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Roh-tabak zu berücksichtigen⁽³⁾.

Weiterhin hat die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2746/72 des Rates vom 19. Dezember 1972⁽⁵⁾, vorgesehen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die Ausgleichsbeträge, die im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt

werden, hinsichtlich der gemeinsamen Agrarpolitik als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte angesehen werden. Es ist daher angebracht, die Einzelheiten für die Meldung dieser Ausgleichsbeträge vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die in Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 786/69, Artikel 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 787/69, Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 788/69, Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69, Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70, Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 und Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 genannten Ausgaben sind in der Übersicht nach Anhang II zu melden und gemäß Anhang III zu begründen.

(2) Die Angaben der Übersicht nach Anhang II Spalte b), die der Kommission zum 20. Januar zu übersenden sind, können nur im Rahmen der Jahresrechnungen berichtigt werden, die der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 729/70 zu übermitteln sind.

Für die in Absatz 1 genannten Ausgaben können die Mitgliedstaaten jedoch der Kommission bis spätestens zum 20. Februar eine berichtigte Auf-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13:

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 31. 12. 1970, S. 63.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 148.

stellung nach Anlage III über die Maßnahmen des abgelaufenen Jahres übermitteln.

(3) Die Unterschiedsbeträge, die sich aus der im vorstehenden Absatz, zweiter Unterabsatz, genannten Berichtigung ergeben, werden im Rahmen der der Kommission zum 20. Februar zu übersendenden Übersicht nach Anlage I berücksichtigt.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 wird durch die nachstehenden Bestimmungen ergänzt:

„Artikel 6a

(1) Die im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erhobenen oder gewährten währ-

rungsbedingten Ausgleichsbeträge sind bei Übersendung der Mittelanforderung gemäß Artikel 3 als Bruttobeträge zu erklären.

(2) Falls die Erhebung und die Zahlung der in Absatz 1 genannten Ausgleichsbeträge nicht durch dieselbe Dienststelle erfolgt, können die Mitgliedstaaten die Überweisung der erhobenen Beträge wie folgt vornehmen lassen:

— auf das gemäß Artikel 1 Absatz 1 eröffnete Konto

oder

— auf das Konto einer Dienststelle oder Einrichtung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 wird durch den Anhang III zu dieser Verordnung ergänzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1973.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG III

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN
vom 1. 1. bis

1973

AUFSTELLUNG A — BERECHNUNG DER VERLUSTE BEI VERKÄUFEN

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung	Einheit (1)	Mengenangabe und Betrag pro Einheit	Betrag in Landeswährung	Bemerkungen
1	Am 1. 1. 1973 auf Lager befindliche Mengen	Tonnen			
2	Wert der Lagerbestände am 1. 1. 1973	Landeswährung			
3	Vom 1. 1. bis 1973 angekaufte Mengen	Tonnen			
4	Ausgaben für die in Zeile 3 genannten Ankäufe	Landeswährung			
5 = 1 + 3	Übertragene oder angekaufte Mengen	Tonnen			
6 = 2 + 4	Gesamtwert der übertragenen oder angekauften Mengen	Landeswährung			
7 = 6 : 5	Durchschnittlicher Ankaufspreis	Landesw./Tonne			
8	Vom 1. 1. bis 1973 verkaufte Gesamtmengen	Tonnen			
9	Einnahmen aus den in Zeile 8 genannten Verkäufen	Landeswährung			
10	Am 31. 12. 1973 auf Lager befindliche zu übertragende Mengen	Tonnen			
11	Wert der am 31. 12. 1973 zu übertragenden Lagerbestände	Landeswährung			
12 = 8 + 10	Verkaufte oder zu übertragende Gesamtmengen	Tonnen			
13 = 9 + 11	Gesamtwert der verkauften oder zu übertragenden Mengen	Landeswährung			
14 = 13 : 12	Durchschnittlicher Verkaufspreis	Landesw./Tonne			
15 = 7 — 14	Durchschnittsverlust beim Verkauf und Übertragungen	Landesw./Tonne			
16 = 15 × 12	Verluste bei Verkäufen vom 1. 1. bis 1973	Landeswährung			

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN
vom 1. 1. bis 1973

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

AUFSTELLUNG B — BERECHNUNG DER TECHNISCHEN KOSTEN UND DER FINANZIERUNGSKOSTEN

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung	Einheit (1)	Mengenangabe und Betrag pro Einheit	Betrag in Landeswährung	Bemerkungen
17	Vom 1. 1. bis 1973 eingelagerte Mengen	Tonnen		—	
18	Pauschalbetrag der Einlagerungskosten	Landesw./Tonne		—	
19 = 17 × 18	EINLAGERUNGSKOSTEN 2	Landeswährung	—		
20	Vom 1. 1. bis 1973 ausgelagerte Mengen	Tonnen		—	
21	Pauschalbetrag der Auslagerungskosten	Landesw./Tonne		—	
22 = 20 × 21	AUSLAGERUNGSKOSTEN	Landeswährung	—		
23	Summe der zu Beginn eines jeden Monats eingelagerten Mengen	Tonnen		—	
24	Summe der am Ende eines jeden Monats eingelagerten Mengen	Tonnen		—	
25 = 23 + 24	Tonnen/Monat der Einlagerung	Tonnen/Monat		—	
26	Pauschalbetrag der Lagerkosten	Landesw./Tonne/M		—	
27 = 25 × 26	LAGERKOSTEN	Landeswährung	—		
28 = 7 × 25 × 0,005	FINANZIERUNGSKOSTEN	Landeswährung	—		
29		Landeswährung	—		
30		Landeswährung	—		
31	Ausgaben für Schenkungen im Rahmen des EAGFL, Abreilung Garantie	Landeswährung	—		
32	WERT DES ERZEUGNISSES SONSTIGE KOSTEN	Landeswährung	—		
33 = 19 + 22 + 27 + 28 + 29 + 30 + 31 + 32	GESAMTBETRAG DER TECHNISCHEN KOSTEN UND FINANZIERUNG	Landeswährung			

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN
 vom 1. 1. bis 1973

AUFSTELLUNG C — ZUSAMMENFASSUNG

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung	Beträge in Landeswährung
1	Etwaiger Habensaldo des Kontos am 31. 12. 1972	
2 = 16	Aufstellung A Verluste bei Verkäufen am 1973	
3 = 33	Aufstellung B Gesamtbetrag der technischen Kosten und der Finanzierungskosten am 1973	
4 = 1 + 2 + 3	INSGESAMT	
5	Bestandteile der Habenseite, ausgenommen die in den Zeilen 1 oben und 9 und 11 der Aufstellung A enthaltenen Bestandteile	
6 = 4 — 5	VORLÄUFIGE NETTOVERLUSTE AM 1973	
7	Vorläufige Nettoverluste bis Ende des Vormonats	
8 = 6 — 7	Nettoverluste im Monat 1973	

Datum, Dienstsiegel und Unterschrift
 der zuständigen Stelle

Mitgliedstaat	
Jahr	
Erzeugnis	Butter

ANHANG I

AUFSTELLUNG ÜBER DIE AUSLAGERUNGEN VON BUTTER AUS ÖFFENTLICHER LAGERHALTUNG ENTSPRECHEND DEN VERORDNUNGEN, IN DENEN SIE VOM 1. 1. 1973 BIS ENDE VORGESEHEN SIND

Maßnahmenarten und Vorschriften, aufgrund deren sie durchgeführt werden		Mengen Tonnen (1)	Unter Einnahmen einzu- tragender Wert in Landeswährung	Bemerkungen
Art der Maßnahmen und Verordnungen des Rates (2)	Vorschriften der Kommission 2)			
a	b	c	d	e
I. Absatz zu normalen Bedingungen VO Nr. 804/68 Artikel 6 Absatz 3 erster Unterabsatz	1. VO 685/69 2. VO			
	Insgesamt I			
II. Sondermaßnah- men VO 804/68 Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterab- satz	A. Nahrungsmittel- hilfe VO 1692/72	VO 2537/72		
	Insgesamt A			
	B. Sondermaßnah- men mit Ausnah- me d. Nahrungs- mittelhilfe VO 985/68 Art. 7 a)	1. VO 1259/72 2. VO 1282/72 3. VO 1519/72 4. VO 1717/72 5. VO 2474/72 Art. 1 Buchstabe a) 6. VO 2561/72 Art. 1 Buchstabe a)		
	Insgesamt B			
INSGESAMT ALLGEMEIN I + IIA + IIB				

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

(2) Liste der Verordnungen, die entsprechend ihrem Erscheinen zu ergänzen ist.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Juni 1973

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel)

(73/173/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Mitgliedstaaten bestehen Regelungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen. Diese Regelungen weisen vor allem in der Kennzeichnung größere Unterschiede auf, aber auch in der Einstufung nach Gefährlichkeitsgraden. Diese Unterschiede stellen ein erhebliches Handelshemmnis dar und wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Für gefährliche Stoffe ist bereits eine Regelung durch die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 21. Mai 1973 ⁽²⁾ getroffen worden. Es ist daher erforderlich, für Zubereitungen gefährlicher Stoffe die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der

Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung anzugleichen.

Da dieses Gebiet sehr umfangreich ist und zur Angleichung der gesamten Vorschriften für Zubereitungen gefährlicher Stoffe zahlreiche Einzelmaßnahmen erforderlich sind, ist es angezeigt, zunächst eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen gefährlicher Stoffe, wie Lösemittel, vorzusehen.

Diese Zubereitungen sind besonders durch die Gefahr der Giftigkeit und Gesundheitsschädlichkeit ihrer Bestandteile gekennzeichnet.

Zubereitungen, die einen oder mehrere dieser gefährlichen Stoffe enthalten, werden sowohl in der Industrie als auch im Handwerk, in der Landwirtschaft und in den Haushaltungen sehr häufig verwendet, und zwar entweder als Lösemittel im eigentlichen Sinne oder zur Verdünnung, Reinigung, Entfettung und zu ähnlichen Zwecken.

Infolge des mannigfachen und verschiedenartigen Einsatzes von Lösemitteln in anderen Zubereitungen wird es darüber hinaus notwendig sein, in weiteren Richtlinien die wirklich bestehenden Gefahren zu berücksichtigen, die sich aus der Verwendung (z. B. dauernde oder gelegentliche Verwendung), der Menge der gefährlichen Zubereitung, der Verpackungsgröße und allen anderen in Frage kommenden Umständen, die zu einer Erhöhung oder zu einer Verminderung der Gefahr beitragen, ergeben. Solche Richtlinien müßten insbesondere die Schädlingsbe-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 van 25. 6. 1973, S. 1.

kämpfungsmittel, Klebstoffe, Druckfarben und Anstrichmittel zum Gegenstand haben.

Für die ausschließlich aus Lösemitteln bestehenden Zubereitungen ist es infolge ihrer besonderen Eigenschaften und Verwendungsweise notwendig, neben anderen Beurteilungskriterien auch die bekannten Werte für die Vergiftungsgefahr bei längerer Verwendung zu berücksichtigen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der technischen Vorschriften dieser Richtlinie erforderlich. Um die Durchführung der hierfür notwendigen Maßnahmen zu erleichtern, muß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet sein, und zwar im Rahmen des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an den technischen Fortschritt, der durch die Richtlinie vom 27. Juni 1967 eingesetzt worden ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft:

- die Einstufung,
- die Verpackung und
- die Kennzeichnung

von gefährlichen Zubereitungen, die ausschließlich aus Lösemitteln bestehen und als Lösemittel verwendet werden sollen. Als gefährliche Zubereitungen gelten auch für diesen Verwendungszweck vorgesehene Stoffe, die von den in der Anlage aufgeführten Stoffen Verunreinigungen in Mengen enthalten, die über die in Artikel 2 Absatz 5 festgelegten Höchstmengen hinausgehen.

(2) Diese Richtlinie gilt für Zubereitungen, die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden und die einen oder mehrere der in der Anlage aufgeführten Stoffe enthalten.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Arzneimittel, Betäubungsmittel, radioaktive Zubereitungen und Vergaserkraftstoffe,
- b) die Beförderung dieser gefährlichen Zubereitungen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr,
- c) Munition und Gegenstände, die diese Zubereitungen als Zünd- oder Brennstoffe enthalten,
- d) Zubereitungen für die Ausfuhr nach Drittländern,
- e) Zubereitungen bei Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt.

(4) Für diese Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie vom 27. Juni 1967.

Artikel 2

(1) Die als Lösemittel verwendeten giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffe im Sinne der Richtlinie vom 27. Juni 1967 werden in Klassen und Unterklassen gemäß der Anlage unterteilt.

Giftige Stoffe werden in Klasse I, gesundheitsschädliche Stoffe in Klasse II eingestuft. Jeder Unterklasse ist ein Kennwert I_1 und ein Kennwert für die Freistellung I_2 zugeteilt, die sich aus der folgenden Tabelle ergeben:

Stoffklasse	Kennwert I_1	Kennwert für die Befreiung I_2	Konzentrationsgrenze für die Befreiung E %	
Giftig:	I/a	500	500	0,2
	I/b	100	100	1
	I/c	25	25	4
Gesundheitsschädlich:	II/a	5	20	5
	II/b	2	8	12,5
	II/c	1	4	25
	II/d	0,5	2	50

(2) Als giftig gelten die Zubereitungen, die einen oder mehrere der in der Anlage aufgeführten Stoffe enthalten, wenn die Summe der Produkte aus der Multiplikation der Gewichtsprozent der einzelnen giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffe in der Zubereitung mit dem jeweiligen Kennwert I_1 größer ist als 500:

$$\Sigma [P \times I_1] > 500;$$

dabei ist P = Gewichtsprozent jedes Stoffes der Zubereitung,

I_1 = der jedem Stoff zugeteilte Kennwert.

(3) Als gesundheitsschädlich gelten die Zubereitungen, die einen oder mehrere der in der Anlage aufgeführten Stoffe enthalten,

a) wenn die in Absatz 2 genannte Summe der Produkte höchstens 500 beträgt:

$$\Sigma [P \times I_1] \leq 500$$

und

b) wenn die Summe der Produkte aus der Multiplikation der Gewichtsprozent der einzelnen giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffe in der Zu-

bereitung mit dem jeweiligen Kennwert I_2 größer als 100 ist:

$$\Sigma [P \times I_2] > 100;$$

dabei sind P = Gewichtsprozent jedes Stoffes der Zubereitung,

I_1 und I_2 = die jedem Stoff zugeteilten Kennwerte.

(4) Weder als giftig noch als gesundheitsschädlich gelten die Zubereitungen, die einen oder mehrere der in der Anlage aufgeführten Stoffe enthalten, wenn die Summe der Produkte aus der Multiplikation der Gewichtsprozente der einzelnen giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffe in der Zubereitung mit dem jeweiligen Kennwert I_2 gleich oder kleiner als 100 ist:

$$\Sigma [P \times I_2] \leq 100;$$

dabei ist P = Gewichtsprozent jedes Stoffes der Zubereitung,

I_2 = der jedem Stoff zugeteilte Kennwert.

(5) Bei den dieser Richtlinie unterliegenden Zubereitungen werden die in der Anlage aufgeführten Stoffe in Konzentrationen von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen (bei Stoffen der Klasse I) und von weniger als 1 Gewichtshundertteil (bei Stoffen der Klasse II) nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie als Verunreinigungen oder als Beimengungen vorhanden sind.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit gefährliche Zubereitungen (Lösemittel) nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anlage entsprechen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit gefährliche Zubereitungen (Lösemittel) nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Verpackung den nachstehenden Anforderungen entspricht:

a) Die Verpackungen müssen so beschaffen und verschlossen sein, daß vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann; dies gilt nicht, wenn besondere Sicherheitsvorrichtungen vorgeschrieben sind.

b) Der Werkstoff der Verpackungen und ihrer Verschlüsse darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine schädlichen oder gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen.

c) Die Verpackungen und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich nicht lockern und allen Beanspruchungen, denen sie erfahrungsgemäß beim Umgang ausgesetzt sind, zuverlässig standhalten.

Jede Verpackung, die diesen Anforderungen entspricht, wird als ausreichend angesehen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit gefährliche Zubereitungen (Lösemittel) nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Verpackung in bezug auf die Kennzeichnung den nachstehenden Anforderungen entspricht.

(2) Auf jeder Verpackung müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:

a) Name des bzw. der giftigen Bestandteile der gefährlichen Zubereitung;

Name der gesundheitsschädlichen Bestandteile, wenn ihre Konzentration folgende Werte übersteigt:

— bei Stoffen der Klasse II/a	3 Gew. %
— bei Stoffen der Klasse II/b	6 Gew. %
— bei Stoffen der Klasse II/c	10 Gew. %
— bei Toluol und Xylol	5 Gew. %
— bei Stoffen der Klasse II/d	20 Gew. %

Der Name muß entsprechend der in der Liste der Anlage I der Richtlinie vom 27. Juni 1967 aufgeführten Bezeichnung angegeben sein;

b) Name und Anschrift des Herstellers oder desjenigen, der die Zubereitung sonst in den Verkehr bringt;

c) Symbole und Bezeichnungen der Gefahren giftiger, gesundheitsschädlicher und leicht entzündlicher Zubereitungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie vom 27. Juni 1967 in Verbindung mit deren Anlage V;

d) Hinweis auf die besonderen Gefahren; auf diese braucht bei nichtgiftigen Zubereitungen nicht hingewiesen zu werden, wenn die Verpackung nicht mehr als 100 ml enthält.

(3) Die Hinweise auf die besonderen Gefahren sind vom Hersteller oder demjenigen, der die Zubereitung sonst in den Verkehr bringt, nach den Hauptgefahren der Zubereitung anzugeben.

Diese Hinweise müssen den Angaben in der Anlage III der Richtlinie vom 27. Juni 1967 entsprechen.

Mehr als vier Standardaufschriften brauchen nicht angegeben zu werden. Dabei haben diejenigen, welche die Gesundheit betreffen, Vorrang vor denen, welche die Explosions- oder Feuergefahr betreffen.

(4) Zur Vermeidung der hervorstechendsten Gefahren, die von der Zubereitung ausgehen, werden der Verpackung Sicherheitsratschläge beigelegt. Diese Ratschläge werden vom Hersteller oder jeder anderen Person, die die genannte Zubereitung in den Verkehr bringt, unter den in der Liste der Anlage I der Richtlinie vom 27. Juni 1967 und in deren Anlage IV enthaltenen Angaben ausgewählt.

(5) Artikel 2 Absatz 5 gilt für die Kennzeichnung entsprechend.

Artikel 6

(1) Befindet sich die in Artikel 5 vorgeschriebene Kennzeichnung auf einem Kennzeichnungsschild, so ist dieses auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung so anzubringen, daß es waagrecht gelesen werden kann, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird. Für die Abmessungen des Kennzeichnungsschildes gelten folgende Formate:

Fassungsvermögen der Verpackung	Format
— bis 3 l	möglichst 52 × 74 mm
— über 3 l bis 50 l	mindestens 74 × 105 mm
— über 50 l bis 500 l	mindestens 105 × 148 mm
— über 500 l	mindestens 148 × 210 mm

Jedes Symbol muß mindestens ein Zehntel der Fläche des Schildes einnehmen. Das Kennzeichnungsschild muß mit seiner ganzen Oberfläche an der die Zubereitung unmittelbar enthaltenden Verpackung haften.

(2) Ein Kennzeichnungsschild ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnung in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Art und Weise auf der Verpackung selbst deutlich angebracht ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen gefährlicher Zubereitungen in ihrem Hoheitsgebiet davon abhängig machen, daß die Kennzeichnung in der Landessprache oder in den Landessprachen abgefaßt ist.

(4) Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen in bezug auf die Kennzeichnung gelten jeweils unter folgenden Voraussetzungen als erfüllt:

a) Im Falle einer eine oder mehrere einheitliche Verpackungen umschließenden äußeren Verpackung:

Wenn die äußere Verpackung eine Kennzeichnung gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe trägt und die innere Verpackung oder die inneren Verpackungen mit einer Kennzeichnung entsprechend dieser Richtlinie versehen sind.

b) Im Falle einer einzigen Verpackung:

Wenn diese Verpackung eine Kennzeichnung trägt, die den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) und Absatz 3 entspricht.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß

- a) die in Artikel 5 vorgeschriebene Kennzeichnung auf Verpackungen, deren geringe Abmessungen eine Kennzeichnung gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 nicht ermöglichen, in anderer geeigneter Weise angebracht wird;
- b) die Verpackungen von Zubereitungen, ausgenommen der giftigen, abweichend von den Artikeln 5 und 6 nicht oder in anderer Weise gekennzeichnet werden, wenn sie so geringe Mengen enthalten, daß eine Gefährdung der mit den Zubereitungen umgehenden Personen oder Dritter nicht zu befürchten ist.

(2) Macht ein Mitgliedstaat von den Möglichkeiten nach Absatz 1 Gebrauch, so setzt er die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von gefährlichen Zubereitungen wegen der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung im Sinne dieser Richtlinie weder verbieten noch beschränken oder behindern, wenn die Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anlage eingehalten sind.

Artikel 9

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß eine gefährliche Zubereitung, obwohl die Vorschriften dieser Richtlinie eingehalten sind, eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit bilden, so daß eine andere Einstufung oder Kennzeichnung als in der Richtlinie vorgesehen notwendig sind, so kann er für die Dauer

von höchstens sechs Monaten in seinem Gebiet das Inverkehrbringen oder die Verwendung dieser Zubereitung untersagen. Er unterrichtet davon sofort die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe für seinen Beschluß.

(2) Die Kommission konsultiert binnen sechs Wochen die betreffenden Mitgliedstaaten; danach gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die geeigneten Maßnahmen. Hält sie eine Änderung nach Artikel 10 für notwendig, so verlängert sich der in Absatz 1 genannte Zeitraum bis zum Abschluß des Verfahrens nach Artikel 8c der Richtlinie vom 27. Juni 1967.

Artikel 10

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anlage an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 8c der Richtlinie vom 27. Juni 1967 erlassen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Abweichend von diesem Artikel können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich jedoch während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet von der Bekanntgabe dieser Richtlinie an, in ihrem Hoheitsgebiet die Vermarktung gefährlicher Stoffe zulassen, deren Verpackung hinsichtlich der Kennzeichnung den Vorschriften entspricht, die zum Zeitpunkt des Beitritts in ihrem Hoheitsgebiet galten.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE

ANNEXE

Liste concernant la classification des substances dangereuses (solvants)

ANLAGE

Liste für die Einteilung der gefährlichen Stoffe (Lösemittel)

ALLEGATO

Elenco relativo alla classificazione delle sostanze pericolose (solventi)

BIJLAGE

Lijst betreffende de classificatie van de gevaarlijke stoffen (oplosmiddelen)

ANNEX

Classification of dangerous substances (solvents)

BILAG

Liste vedrørende klassificering af farlige stoffer (opløsningsmidler)

CLASSE I/a

KLASSE I/a

Substances toxiques	Giftige Stoffe
Sostanze tossiche	Giftige stoffen
Toxic substances	Giftige stoffer
(Symbole : « Tête de mort »)	(Symbol: „Totenkopf“)
(Simbolo: «Teschio»)	(Symbol: „Doodskop“)
(Symbol: 'Death's head and crossbones')	(Symbol: »Dødningshoved«)
Substance	Stoff
Sostanza	Stof
Substance	Stof
6,3 Sulfure de carbone	
Kohlendisulfid (Schwefelkohlenstoff)	
Solfuro di carbonio	
Koolstofdisulfide (zwavelkoolstof)	
Carbon disulphide	
Carbondisulfid	
601,18 Benzène	
Benzol	
Benzene (Benzolo)	
Benzeen	
Benzene	
Benzen	
602,4 Tétrachlorure de carbone (Tétrachlorométhane)	
Tetrachlor-methan (Tetrachlorkohlenstoff)	
Tetracloruro di carbonio (tetraclorometano)	
Tetrachloorkoolstof (tetrachloormethaan)	
Carbon tetrachloride (Tetrachloromethane)	
Tetraklormethan	
602,9 1,1,2,2-Tétrachloréthane	
1,1,2,2-Tetrachlor-äthan	
1,1,2,2-Tetracloro-etano	
1,1,2,2-Tetrachloorethaan	
1,1,2,2-Tetrachloroethane	
1,1,2,2-Tetraklorethan	

602,10 Pentachloréthane
Pentachlor-äthan
Pentacloro-etano
Pentachloorethaan
Pentachloroethane
Pentaklorethan

609,1 Nitrobenzène
Nitrobenzol
Nitrobenzene
Nitrobenzeen
Nitrobenzene
Nitrobenzen

612,5 Aniline
Anilin
Anilina
Aniline
Aniline
Anilin

CLASSE I/b

KLASSE I/b

Substances toxiques**Giftige Stoffe****Sostanze tossiche****Giftige stoffen****Toxic substances****Giftige stoffer**

(Symbole : « Tête de mort »)

(Symbol: „Totenkopf“)

(Simbolo: «Teschio»)

(Symbol: „Doodskop“)

(Symbol: 'Death's head and crossbones')

(Symbol: »Dødningshoved«)

Substance**Stoff****Sostanza****Stof****Substance****Stof**

602,8.1 1,1,2-Trichloréthane

1,1,2-Trichlor-äthan

1,1,2-Tricloro-etano

1,1,2-Trichloorethaan

1,1,2-Trichloroethane

1,1,2-Triklorethan

603,13.1 Oxyde de chloréthyle (Éther 2,2-dichloréthylique)

2,2'-Dichloräthyläther

2,2'-Dicloroetiletere

2,2'-Dichloorethylether

Di-(2-chloroethyl) ether

2,2'-Diklorethylether

604,1 Phénol

Phenol

Fenolo

Fenol

Phenol

Phenol

604,3 Crésols

Hydroxy-toluole (Kresole)

Cresoli

Kresolen

Cresols

Kresol

606,2,8 Isophorone

(Isophoron) 3,5,5-Trimethyl-cyclohexen-2-on-1

Isoforone

Isoforon

Isophorone

Isoforon

CLASSE I/c

KLASSE I/c

Substances toxiques**Giftige Stoffe****Sostanze tossiche****Giftige stoffen****Toxic substances****Giftige stoffer**

(Symbole: « Tête de mort »)

(Symbol: „Totenkopf“)

(Simbolo: «Teschio»)

(Symbol: „Doodskop“)

(Symbol: 'Death's head and crossbones')

(Symbol: »Dødningshoved«)

Substance**Stoff****Sostanza****Stof****Substance****Stof**

602,10.2 Bromure de n-propyle

1-Brom-propan (Propylbromid)

1-Bromuro di propile (Monobromopropano)

1-Propylbromide

1-Bromopropane

1-Brompropan

603,1 Alcool méthylique (Méthanol)

Methanol (Methylalkohol)

Alcool metilico (Metanolo)

Methanol (methylalcohol)

Methanol

Methanol

603,5.1 Alcool furfurylique

Furfurylalkohol

Alcool furfurilico

Furfurylalcohol

Furfuryl alcohol

Furfurylalkohol

606,2.5 Oxyde de mésityle

(Mesityloxid) 4-Methyl-penten-3-on-2

Ossido di mesitile

Mesityloxyde

4-Methylpent-3-en-2-one (Mesityl oxide)

2-Methylpenten-(2)-on-(4)-

608,1 Acétonitrile

Acetonitril

Acetonitrile

Acetonitril

Acetonitrile

Acetonitril

613,2 Pyridine

Pyridin

Piridina

Pyridine

Pyridine

Pyridin

CLASSE II/a

KLASSE II/a

Substances nocives (c'est-à-dire ayant une toxicité moindre)

Sostanze nocive (meno tossiche)

Harmful substances

(Symbole : « Croix de Saint-André »)

(Simbolo: «Croce di S. Andrea»)

(Symbol: 'St Andrew's Cross')

Gesundheitsschädliche (mindergiftige) Stoffe

Schadelijke (minder giftige) stoffen

Sundhedsfarlige (mindre giftige) stoffer

(Symbol: „Andreaskreuz“)

(Symbol: „Andreaskruis“)

(Symbol: »Andreaskors«)

Substance

Stoff

Sostanza

Stof

Substance

Stof

602,3 Chloroforme (Trichlorométhane)
 Trichlor-methan (Chloroform)
 Cloroformio (triclorometano)
 Chloroform (trichloormethaan)
 Chloroform (Trichloromethane)
 Triklormethan

602,20.2 1,2-Dichlorobenzène
 1,2-Dichlorbenzol (o-Dichlorbenzol)
 1,2-Diclorobenzene
 1,2-Dichloorbenzeen
 1,2-Dichlorobenzene
 1,2-Diklorbenzen

609,0.1 1-Nitropropane
 1-Nitro-propan
 1-Nitropropano
 1-Nitropropaan
 1-Nitropropane
 1-Nitropropan

-
- 609,0.2 2-Nitropropane
2-Nitropropan
2-Nitropropano
2-Nitropropaan
2-Nitropropane
2-Nitropropan
- 602,7.1 1,2-Dichloréthane (Chlorure d'éthylène)
1,2-Dichlor-äthan (Äthylenchlorid)
1,2-Dicloro-etano
1,2-Dichloorethaan (ethyleendichloride)
1,2-Dichloroethane (Ethylene dichloride)
1,2-Diklorethan
- 602,20.1 Chlorobenzène
Monochlor-benzol
Monoclorobenzene
Monochloorbenzeen
Chlorobenzene
Monoklorbenzen

CLASSE II/b

KLASSE II/b

Substances nocives (c'est-à-dire ayant une toxicité moindre)

Sostanze nocive (meno tossiche)

Harmful substances

(Symbole : « Croix de Saint-André »)

(Simbolo: «Croce di S. Andrea»)

(Symbol: 'St Andrew's Cross')

Gesundheitsschädliche (mindergiftige) Stoffe

Schadelijke (minder giftige) stoffen

Sundhedsfarlige (mindre giftige) stoffer

(Symbol: „Andreaskreuz“)

(Symbol: „Andreaskruis“)

(Symbol: »Andreaskors«)

Substance

Stoff

Sostanza

Stof

Substance

Stof

- 601,23 Tétrahydronaphtalène (Tétraline)
 Tetrahydronaphthalin (Tetralin)
 Tetraidronaftalina (Tetralina)
 Tetralien
 1,2,3,4-Tetrahydronaphthalene (Tetralin)
 1,2,3,4-Tetrahydronaphthalen
- 602,2.1 Bromure de méthylène (Dibromométhane)
 Dibrom-methan (Methylenbromid)
 Dibromometano
 Dibroommethaan
 Dibromomethane (Methylene dibromide)
 Dibrommethan
- 602,7 1,1-Dichloréthane (Chlorure d'éthylidène)
 1,1-Dichlor-äthan (Äthylidenchlorid)
 1,1-Dicloro-etano
 1,1-Dichloorethaan
 1,1-Dichloroethane (Ethylidene chloride)
 1,1-Diklorethan
- 602,11 Dichloropropanes
 Dichlor-propane
 Dicloropropani
 Dichloorpropanen
 Dichloropropanes
 Diklorpropan

-
- 602,15 Dichloréthylènes
Dichlor-äthene (Dichloräthylene)
Dicloroetileni
Dichloorethenen (dichloorethylenen)
Dichloroethylenes
Diklorethan
- 602,16 Trichloréthylène
Trichlor-äthen (Trichloräthylen, Tri)
Tricloroetilene (Trielina)
Trichlooretheen (Tri)
Trichloroethylene
Trikllorethan
- 602,17 Tétrachloréthylène (Perchloréthylène)
Tetrachlor-äthen (Perchloräthylen, Per)
Tetracloroetilene (Percloroetilene)
Tetrachlooretheen (Perchloorethyleen)
Tetrachloroethylene (Perchloroethylene)
Tetraklorethan
- 607,9.2 N,N-Diméthylformamide
N,N-Dimethyl-formamid
N,N-Dimetilformammide
N,N-Dimethylformamide
Dimethylformamide
N,N-Dimethylformamid
- 603,11 1,4-Dioxanne
1,4-Dioxan
1,4-Diossano
1,4-Dioxaan
1,4-Dioxan
Diethylendioxid
- 603,4.6 Ether monométhylique d'éthylène-glycol (Méthylglycol)
Äthylenglykol-monomethyläther (Methylglykol)
Etilenglicol-monometiletera (Metilglicole)
Glycolmonomethylether (Methylglycol)
2-Methoxyethanol (Ethylene glycol monomethyl ether)
Æthylenglycolmonomethylether

-
- 603,4.8 Ether monoisopropylique d'éthylène-glycol (Isopropylglycol)
Äthylenglykol-monoisopropyläther (Isopropylglykol)
Etilenglicol-isopropiletere (Isopropilglicole)
Glycolisopropylether (Isopropylglycol)
2-Isopropoxyethanol (Ethylene glycol monoisopropyl ether)
Äthylenglykolmonoisopropylether
- 603,4.9 Ether monobutylique d'éthylène-glycol (Butylglycol)
Äthylenglykol-monobutyläther (Butylglykol)
Etilenglicol-monobutiletere (Butilglicole)
Glycolmonobutylether (Butylglycol)
2-Butoxyethanol (Ethylene glycol monobutyl ether)
Äthylenglykolmonobutylether
- 607,16.7 Acétate d'éther monométhylique d'éthylène-glycol (Acétate de méthylglycol)
Äthylenglykol-monomethylätheracetat (Methylglykolacetat)
Acetato di etilenglicolmonometiletere (Acetato di metilglicole)
Glycolmonomethyletheracetaat (Methylglycolacetaat)
2-Methoxyethyl acetate (Methylglycol acetate)
2-Methoxyethylacetat

CLASSE II/c

KLASSE II/c

Substances nocives (c'est-à-dire ayant une toxicité moindre)

Sostanze nocive (meno tossiche)

Harmful substances

(Symbole : « Croix de Saint-André »)

(Simbolo: «Croce di S. Andrea»)

(Symbol: 'St Andrew's Cross')

Substance

Sostanza

Substance

601,19 Toluène

Toluol

Toluene (Toluolo)

Tolueen

Toluene

Toluen

601,20 Xylènes

Xylol

Xileni (Xiloli)

Xylenen

Xylenes

Xylen

601,21 Styrène et α -Méthylstyrène

Styrol und α -Methylstyrol

Stirene (Stirol) e α -metilstirene (d-metilstirol)

Styreen en α -methylstyreen

Styrene and α -Methylstyrene

Styren og α -Methylstyren

601,22 O-Vinyltoluène

o-Vinyl-toluol

Viniltoluene

Vinyltolueen

Vinyltoluene

Methylstyren

Gesundheitsschädliche (minder giftige) Stoffe

Schadelijke (minder giftige) stoffen

Sundhedsfarlige (mindre giftige) stoffer

(Symbol: „Andreaskreuz“)

(Symbool: „Andreaskruis“)

(Symbol: »Andreaskors«)

Stoff

Stof

Stof

-
- 601,20.3 Mésitylène
1,3,5-Trimethyl-benzol
Mesitilene
Mesityleen
Mesitylene
Mesitylen
- 601,20.1 Éthylbenzène
Äthyl-benzol
Etilbenzene
Ethylbenzeen
Ethylbenzene
Ethylbenzen
- 601,20.2 Propylbenzènes
Propyl-benzole
Propilbenzeni
Propylbenzeene
Propylbenzenes
Propylbenzen
- 602,8 1,1,1-Trichloréthane
1,1,1-Trichlor-äthan (Methylchloroform)
1,1,1-Tricloroetano
1,1,1-Trichloorethaan
1,1,1-Trichloroethane
1,1,1-Triklorethan
- 602,10.1 Chlorures de propyle (Chloropropanes)
Monochlor-propane
Cloruri di propile (Monocloro-propani)
Monochloorpropanen (Propylchloriden)
Chloropropanes (Propyl chlorides)
Klorpropan
- 602,12.1 Chlorures d'amyle (Chloropentanes)
Monochlor-pentane (Amylchloride)
Cloropentani (cloruri di amile)
Monochloorpentanen (Amylchloriden)
Chloropentanes
Klorpentan

-
- 603,4.7 Éther monoéthylique d'éthylène-glycol (Éthylglycol)
Äthylenglykol-monoäthyläther (Äthylglykol)
Etilenglicol-monoetiletere (Etilglicole)
Glycolmono-ethylether (Ethylglycol)
2-Ethoxyethanol (Ethylene glycol monoethyl ether)
Æthylenglycolmonoethylether
- 607,9.1 Carbonate de diméthyle
Dimethylcarbonat
Carbonato di dimetile
Dimethylcarbonaat
Dimethyl carbonate
Dimethylcarbonat
- 607,16.6 Méthacrylate de méthyle
Methylacrylsäuremethylester (Methylmethacrylat)
Metacrilato di metile
Methylmethacrylaat
Methyl methacrylate
Methylmethacrylat
- 620,9 Essence de térébenthine
Terpentinöl
Olio di trementina
Terpentijnolie
Oil of turpentine
Terpentinolie

CLASSE II/d

KLASSE II/d

Substances nocives (c'est-à-dire ayant une toxicité moindre)	Gesundheitsschädliche (mindergiftige) Stoffe
Sostanze nocive (meno tossiche)	Schadelijke (minder giftige) stoffen
Harmful substances	Sundhedsfarlige (mindre giftige) stoffer
(Symbole: « Croix de Saint-André »)	(Symbol: „Andreaskreuz“)
(Simbolo: «Croce di S. Andrea»)	(Symbol: „Andreaskruis“)
(Symbol: 'St Andrew's Cross')	(Symbol: »Andreaskors«)
Substance	Stoff
Sostanza	Stof
Substance	Stof
602,2.2 Chlorure de méthylène (Dichlorométhane) Dichlor-methan (Methylenchlorid) Diclorometano (Cloruro di metilene) Methyleenchloride Dichloromethane Diklormethan	
603,4 Alcools butyliques Butanole (Butylalkohole) Alcoli butilici Butanolen (butylalcoholen) Butyl alcohols Butanol — (2)	
603,12.1 Éthylène-glycol Äthylenglykol, Äthandiol (Glykol) Glicol etilenico Glycol Ethanediol (Ethylene glycol) Ethylenglycol	
603,4.2 Alcools amyliques Amylalkohole Alcooli amilici Amylalcoholen Amyl alcohols (mixed isomers) Pentylalkohol	

-
- 603,4.3 Alcool méthylamylique (Méthylisobutylcarbinol)
Methylamylalkohol
Metilisobutilcarbinolo
Methylamylalcohol
4-Methylpentan-2-ol
Methylpentyalkohol
- 603,4.4 Cyclohexanol
Cyclohexanol
Cicloesanol
Cyclohexanol
Cyclohexanol
Cyclohexanol
- 603,4.5.2 Méthylcyclohexanol
o-Methyl-cyclohexanol
Metilcicloesanol
Methylcyclohexanol
Methylcyclohexanol
Methylcyclohexanol
- 606,2.6 Cyclohexanone
Cyclohexanon
Cicloesanone
Cyclohexanon
Cyclohexanone
Cyclohexanon
- 606,2.7 2-Méthylcyclohexanone
o-Methyl-cyclohexanon
Metilicicloesanone
Methylcyclohexanon
2-Methylcyclohexanone
Methylcyclohexanon
- 607,16.8 Acétate d'éther monoéthylique d'éthylène-glycol (Acétate d'éthylglycol)
Äthylenglykol-monoäthylätheracetat (Äthylglykolacetat)
Acetato di etilenglicolmonoetilere (Acetato di etilglicole)
Glycolmono-ethyletheracetaat (Ethylglycolacetaat)
2-Ethoxyethyl acetate (Ethylglycol acetate)
2-Ethoxyethylacetat

607,16.9 Acétate d'éther monobutylique d'éthylène-glycol (Acétate de butylglycol)
Äthylenglykol-monobutylätheracetat (Butylglykolacetat)
Acetato di etilenglicolmonobutiletere (Acetato di butilglicole)
Glycolmonobutyletheracetaat (Butylglycolacetaat)
2-Butoxyethyl acetate (Butyl glycol acetate)
2-Butoxylthylacetat

603,12 Tétrahydrofurane
Tetrahydrofuran
Tetraidrofurano
Tetrahydrofuraan
Tetrahydrofuran
Tetrahydrofuran

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Festlegung eines Forschungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Direkte Aktion)

(73/174/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Ansehung der Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Annahme der Forschungs- und Ausbildungsprogramme ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft insbesondere die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten, die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt, sowie die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Die im Anhang zu diesem Beschluß festgelegten Aktionen sind unter anderem zur Erreichung dieser Ziele und zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 des Vertrages sowie zur Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen in den Mitgliedstaaten notwendig.

Die den Gegenstand dieses Beschlusses bildenden Forschungsaktionen sind demnach zur Verwirklichung bestimmter Ziele der Gemeinschaft im Rahmen des Gemeinsamen Marktes erforderlich.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die dazu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird für einen am 1. Januar 1973 beginnenden Zeitraum von

vier Jahren nach Maßgabe des Anhangs ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet des Umweltschutzes festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Zur Durchführung dieses Programms sind Mittelbindungen bis zu 2,85 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 30 Bediensteten vorgesehen; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ festgelegt

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung dieses Programms und nimmt hierzu die Mittel der Gemeinsamen Forschungsstelle in Anspruch. Sie legt dem Rat hierüber jährlich einen Bericht vor.

Artikel 4

Das im Anhang festgelegte Programm wird zu Beginn des zweiten Jahres seiner Laufzeit und danach jährlich nach geeigneten Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz, überprüft.

Artikel 5

Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung der im Anhang definierten Programmtteile ergeben, erfolgt unter Einhaltung von Bedingungen und Grenzen, die später festgelegt werden.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG

DIREKTE AKTION

NICHTNUKLEARE AKTION

Umweltschutz

GEMEINSAMES PROGRAMM

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 2,85 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 30 Bediensteten (davon 18 als Programmpersonal) vorgesehen.

Der Tätigkeitsbereich, der das vom Rat am 14. Mai 1973 für das gleiche Gebiet festgelegte Programm ergänzt ⁽¹⁾, umfaßt

- Optimierung der Betriebsweise der Datenbank für Umweltchemikalien,
- Festlegung von Kriterien für die Umweltverträglichkeit neuer Industrieprodukte (Umwelt-Gütezeichen, Beurteilung und technische Tests),
- Untersuchung der Wärmebilanz eines Stadtsystems.

Diese Tätigkeiten werden von der Forschungsanstalt Ispra durchgeführt.

(1) ABl. Nr. L 153 vom 9. 6. 1973, S. 11.

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Festlegung eines Forschungsprogramms für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
auf dem Gebiet der Standards und Referenzsubstanzen
(zertifizierte Referenzmaterialien)

(73/175/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Ansehung der Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Annahme der Forschungs- und Ausbildungsprogramme ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Buchstaben a) und h) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft insbesondere die Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten und die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist.

Die den Gegenstand dieses Beschlusses bildenden Forschungsaktionen sind zur Verwirklichung bestimmter Ziele der Gemeinschaft im Rahmen des Gemeinsamen Marktes notwendig.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die dazu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird für einen am 1. Januar 1973 beginnenden Zeitraum von vier Jahren nach Maßgabe des Anhangs ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Standards und Referenzsubstanzen (zertifizierte Referenzmaterialien)

festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Zur Durchführung dieses Programms sind Mittelbindungen bis zu 0,8 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von neun Bediensteten vorgesehen; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ festgelegt.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung dieses Programms und nimmt hierzu die Mittel der Gemeinsamen Forschungsstelle in Anspruch. Sie legt dem Rat hierüber jährlich einen Bericht vor.

Artikel 4

Das im Anhang festgelegte Programm wird zu Beginn des zweiten Jahres seiner Laufzeit und danach jährlich nach geeigneten Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz, überprüft.

Artikel 5

Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung der im Anhang festgelegten Programmteile ergeben, erfolgt unter Einhaltung von Bedingungen und Grenzen, die später festgelegt werden.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG

DIREKTE AKTION

NICHTNUKLEARE AKTION

Standards und Referenzsubstanzen

(Zertifizierte Referenzmaterialien)

GEMEINSAMES PROGRAMM

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 0,8 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von neun Bediensteten (davon fünf Bedienstete als Programmpersonal) vorgesehen.

Der Tätigkeitsbereich, der das vom Rat am 14. Mai 1973 für das gleiche Gebiet festgelegte Programm ⁽¹⁾ ergänzt, umfaßt

- Arbeiten zur technischen Unterstützung von Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der Beseitigung der technischen Handelshemmnisse und der Verwaltung des Gemeinsamen Zolltarifs,
- experimentelle Arbeiten auf dem Gebiet der Referenzsubstanzen und Normalvergleichsmethoden (physikalische und technologische Eigenschaften).

Die experimentellen Arbeiten werden zunächst von der Forschungsanstalt Ispra durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 9. 6. 1973. S. 9.

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Festlegung eines Forschungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der neuen Technologien (Nutzung der Sonnenenergie und Rohstoffrückführung)

(73/176/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Ansehung der EntschlieÙung des Rates vom 17. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Annahme der Forschungs- und Ausbildungsprogramme ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist es unter anderem Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern. Die Ziele der Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne dieser Aufgabenstellung sind in Artikel 3 des Vertrages näher umrissen.

Die Nutzung der Sonnenenergie als Teil der Nutzbarmachung der natürlichen Hilfsquellen sowie die Rohstoffrückführung sind wichtige Bestandteile dieser Ziele.

Die den Gegenstand dieses Beschlusses bildenden Forschungsaktionen sind daher zur Verwirklichung bestimmter Ziele der Gemeinschaft im Rahmen des Gemeinsamen Marktes notwendig.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die dazu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird für einen am 1. Januar 1973 beginnenden Zeitraum von vier Jahren nach Maßgabe des Anhangs ein For-

schungsprogramm auf dem Gebiet der neuen Technologien (Nutzung der Sonnenenergie und Rohstoffrückführung) festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Zur Durchführung dieses Programms sind Mittelbindungen bis zu 3,05 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 30 Bediensteten vorgesehen; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ festgelegt.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung dieses Programms und nimmt hierzu die Mittel der Gemeinsamen Forschungsstelle in Anspruch. Sie legt dem Rat hierüber jährlich einen Bericht vor.

Artikel 4

Das im Anhang festgelegte Programm wird zu Beginn des zweiten Jahres seiner Laufzeit und danach jährlich nach geeigneten Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz, überprüft.

Artikel 5

Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung der im Anhang festgelegten Programmteile ergeben, erfolgt unter Einhaltung von Bedingungen und Grenzen, die später festgelegt werden.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG**DIREKTE AKTION****NICHTNUKLEARE AKTION****Neue Technologien****(Nutzung der Sonnenenergie und Rohstoffrückführung)****GEMEINSAMES PROGRAMM**

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 3,05 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 30 Bediensteten (davon 15 Bedienstete als Programmpersonal) vorgesehen.

In der ersten Phase wird ein detailliertes Programm formuliert. Der Tätigkeitsbereich umfaßt:

Nutzung der Sonnenenergie

- eine bibliographische Studie und die wirtschaftlich-technische Beurteilung der verschiedenen Konzepte für das Auffangen und die Speicherung von Sonnenenergie,
- Untersuchungen und Messungen auf dem Gebiet der Wärmerohre und selektiver Oberflächen,
- wirtschaftlich-technische Studien und Durchführbarkeitsstudien über autonome Aggregate von 1 bis 10 kW,
- Untersuchungen und Berechnungen der Photolyse und der Wärmedissoziation des Wassers sowie der biologischen Umwandlung.

Rohstoffrückführung

- Eine allgemeine Strategiestudie (statistische Untersuchungen langfristiger Tendenzen, Studien über den Werkstoffnutzungszyklus),
- spezifische Untersuchungen zur technischen bzw. wirtschaftlich-technischen Beurteilung
 - der Kunststoffpyrolyse,
 - der Klassierung von Legierungsabfällen nach Hauptbestandteilen,
 - weitere Themen, die gegebenenfalls bei den allgemeinen Studien herausgearbeitet werden.

Diese Tätigkeiten werden von der Forschungsanstalt Ispra durchgeführt.

BESCHLUSS DES RATES**vom 18. Juni 1973****zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Direkte Aktionen)**

(73/177/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik gehört hat,

in Ansehung der Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Annahme der Forschungs- und Ausbildungsprogramme ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß im Rahmen der gemeinsamen Politik im Bereich von Wissenschaft und Technologie das Mehrjahresprogramm für Forschung und Ausbildung eines der wesentlichen Mittel der Gemeinschaft ist, um zur schnellen Bildung und Entwicklung von Kernindustrien sowie zur Gewinnung und Verbreitung von Kenntnissen auf dem Kerngebiet beizutragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für einen am 1. Januar 1973 beginnenden Zeitraum von vier Jahren wird ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm nach Maßgabe der Anlagen I und II festgelegt. Die Anlagen sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Artikel 2

Zur Durchführung dieses Programms sind Mittelbindungen bis zu 13,8 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 140 Bediensteten für die Laufzeit des Programms vorgesehen.

Die Aufschlüsselung der Mittel und des Personalbestands ist in Anlage II enthalten.

Der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ festgelegt.

Artikel 3

Das in Anhang I festgelegte Programm wird zu Beginn des zweiten Jahres seiner Laufzeit und danach jährlich nach geeigneten Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz, überprüft.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG I

DIREKTE AKTIONEN

NUKLEARE AKTIONEN

GEMEINSAMES PORGRAMM

I. Grundlagenforschung über Werkstoff

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 5,1 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 50 Bediensteten (davon 29 als Programmpersonal) vorgesehen.

Der Tätigkeitsbereich umfaßt folgende Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Festkörperphysik als Unterstützung der anwendungsorientierten Werkstoffuntersuchungen:

- Untersuchungen über die Auswirkungen von Strukturveränderungen und von Gitterfehlern auf die Werkstoffeigenschaften,
- Untersuchungen über die Transportvorgänge in Metallen, Polymeren und anderen Werkstoffen sowie über ihr Strukturverhalten.

Diese Tätigkeiten werden von der Forschungsanstalt Ispra durchgeführt.

II. Anwendung der Kernenergie zur Prozeßwärmeerzeugung (Gewinnung) von Wasserstoff aus Wasser über chemische Reaktionszyklen

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 6,7 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 70 Bediensteten (davon 37 als Programmpersonal) vorgesehen.

Der Tätigkeitsbereich umfaßt

- chemische Untersuchungen: thermodynamische Berechnungen, Nachweis unbekannter Reaktionen, Messung physikalischer Eigenschaften der eingesetzten Verbindungen, Untersuchung des Einflusses von Verunreinigungen usw.;
- kinetische Untersuchungen: Bestimmung von Reaktionsparametern (Kinetik, Ausbeute usw.) bei kontinuierlichem Betrieb im Labormaßstab für die verschiedenen Reaktionen und im Anschluß daran der vollständigen Zyklen, ebenfalls im Labormaßstab;
- Werkstoffuntersuchungen: Korrosionsuntersuchungen, zunächst für die orientierende Prüfung und anschließend für quantitative Messungen an den vorgesehenen Werkstoffen;
- verfahrenstechnische Untersuchungen: Vorläufige Definition von Fließschemata, Berechnungen zur Optimierung der Kreisprozesse, Untersuchung der Probleme, die der Anschluß chemischer Verfahren an Kernreaktoren mit sich bringt.

In einer ersten Phase sollen vor allem die Daten erarbeitet werden, mit deren Hilfe dann in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen die wirtschaftlich-technischen Möglichkeiten des Verfahrens beurteilt werden sollen.

Diese Tätigkeiten werden in der Forschungsanstalt Ispra durchgeführt.

III. Technische Untersuchungen zur Unterstützung der Tätigkeiten der Kommission

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 2 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 20 Bediensteten (davon 12 als Programmpersonal) vorgesehen.

Der Tätigkeitsbereich umfaßt

- Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, unter Einsatz von Verfahren der Systemanalyse: Sammlung und Analyse der Daten, Erarbeitung von Modellen, Entwicklung von Rechenmethoden und Codes für Computer, Prüfung der Ergebnisse,
- Prospektivstudien über die voraussichtliche Entwicklung auf dem Gebiet der elektrischen Bauelemente für Computer und zugehörige periphere Geräte.

Diese Tätigkeiten werden von der Forschungsanstalt Ispra in Zusammenarbeit mit den betreffenden Generaldirektionen durchgeführt.

ANHANG II

Übersicht über die Höchstbeträge der Mittelbindungen und den Personalbestand

Tätigkeitsbereich	Mittelbindung (in Mill. RE)	Personalbestand
I. Grundlagenforschung über Werkstoff	5,1	50
II. Anwendung der Kernenergie zur Prozeßwärmeerzeugung (Wasser- stoffgewinnung)	6,7	70
III. Technische Untersuchungen zur Unterstützung der Tätigkeiten der Kommission	2,0	20
Insgesamt	13,8	140

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Indirekte Aktionen)

(73/178/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

in der Erwägung, daß im Rahmen der gemeinsamen Politik im Bereich von Wissenschaft und Technologie das Mehrjahresprogramm für Forschung und Ausbildung eines der wesentlichen Mittel der Gemeinschaft ist, um zur schnellen Bildung und Entwicklung von Kernindustrien sowie zur Gewinnung und Verbreitung von Kenntnissen auf dem Kerngebiet beizutragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für einen am 1. Januar 1973 beginnenden Zeitraum von vier Jahren wird ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm nach Maßgabe der Anhänge I und II festgelegt. Diese Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Zur Durchführung dieses Programms sind Mittelbindungen bis zu 4,715 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 10 Bediensteten vorgesehen; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ festgelegt.

Artikel 3

Das in Anhang I festgelegte Programm wird zu Beginn des zweiten Jahres seiner Laufzeit nach geeigneten Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz, überprüft.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LAVENS

(¹) ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG I

INDIREKTE AKTIONEN

NUKLEARE AKTIONEN

GEMEINSAMES PROGRAMM

I. Materialprüfreaktoren

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 0,215 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 2 Bediensteten vorgesehen.

Ziel ist die Schaffung eines Koordinierungsausschusses auf dem Gebiet der Materialprüfreaktoren und ihrer Nebenanlagen; die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

II. Ausbildung

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 4,5 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 8 Bediensteten vorgesehen.

Der Tätigkeitsbereich dient folgenden Zwecken:

- Förderung des Austauschs junger Wissenschaftler und Ingenieure zwischen den Lehranstalten eines Mitgliedstaats und den Forschungszentren eines anderen Mitgliedstaats auf sämtlichen Ausbildungsstufen,
- Förderung der Freizügigkeit junger Wissenschaftler und Ingenieure während ihrer Ausbildung sowie der Freizügigkeit der Lehrkräfte,
- Förderung der interdisziplinären Ausbildung,
- Förderung des Austauschs von Wissenschaftlern und Ingenieuren zwischen Forschungszentren und -instituten und der Industrie.

ANHANG II

Übersicht über die Höchstbeträge der Mittelbindungen und den Personalbestand

Tätigkeitsbereich	Mittelbindung (in Mill. RE)	Personalbestand
I. Materialprüfreaktoren	0,215	2
II. Ausbildung	4,500	8
Insgesamt	4,715	10

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Festlegung eines Forschungsprogramms für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
auf dem Gebiet der Referenzsubstanzen und -methoden
(Referenzbüro der Gemeinschaft)

(73/179/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Buchstaben a) und h) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft insbesondere die Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten und die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des gemeinsamen Marktes erforderlich ist.

Die den Gegenstand dieses Beschlusses bildenden Forschungsaktionen sind zur Verwirklichung bestimmter Ziele der Gemeinschaft im Rahmen des gemeinsamen Marktes notwendig.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die dazu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird für einen am 1. Januar 1973 beginnenden Zeitraum von drei Jahren nach Maßgabe des Anhangs ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Referenzsubstanzen und -methoden festgelegt, das vom Referenzbüro der Gemeinschaft (RBG) durchgeführt wird. Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Zur Durchführung dieses Programms sind Mittelbindungen bis zu 1,9 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 6 Bediensteten vorgesehen; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ festgelegt.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung dieses Programms. Sie legt dem Rat hierüber jährlich einen Bericht vor.

Artikel 4

Das im Anhang festgelegte Programm wird zu Beginn des zweiten Jahres seiner Laufzeit nach geeigneten Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz, überprüft.

Artikel 5

Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung der im Anhang festgelegten Programmteile ergeben, erfolgt unter Einhaltung von Bedingungen und Grenzen, die später festgelegt werden.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(¹) ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG**INDIREKTE AKTION****NICHTNUKLEARE AKTIONEN****Referenzsubstanzen und -methoden**

(Referenzbüro der Gemeinschaft)

GEMEINSAMES PROGRAMM

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 1,9 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 6 Bediensteten vorgesehen.

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft dient der Verstärkung, Zusammenfassung, Harmonisierung und Ergänzung der einzelstaatlichen Anstrengungen auf dem Gebiet der Referenzsubstanzen und der Meßverfahren.

Der Tätigkeitsbereich **umfaßt**:

- a) die Wahrnehmung von Sekretariatsgeschäften,
- b) — die Kennzeichnung der Materialien,
 - die Bestandsaufnahme und Definition des Bedarfs an neuen zertifizierten Referenzsubstanzen (ZRS),
 - die technische Spezifikation der ZRS,
 - die Entwicklung und Herstellung der ZRS,
 - die vergleichende Untersuchung der Ergebnisse,
 - die europäische Zertifizierung der technischen Merkmale der ZRS,
 - die Zulassung der Laboratorien.

Die Erhebungen und Laborarbeiten werden auf Vertragsbasis durchgeführt.

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Festlegung eines Forschungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Indirekte Aktion)

(73/180/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft insbesondere die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten, die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt, sowie die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsmäßige Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Die im Anhang zu diesem Beschluß festgelegten Aktionen sind unter anderem zur Erreichung dieser Ziele und zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 des Vertrages sowie zur Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen in den Mitgliedstaaten notwendig.

Die den Gegenstand dieses Beschlusses bildenden Forschungsaktionen sind demnach zur Verwirklichung bestimmter Ziele der Gemeinschaft im Rahmen des Gemeinsamen Marktes notwendig.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die dazu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird für einen am 1. Januar 1973 beginnenden Zeitraum von drei Jahren nach Maßgabe des Anhangs ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet des Umweltschutzes festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Zur Durchführung dieses Programms sind Mittelbindungen bis zu 6,3 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 4 Bediensteten vorgesehen; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ festgelegt.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung dieses Programms. Sie legt dem Rat hierüber jährlich einen Bericht vor.

Artikel 4

Das im Anhang festgelegte Programm wird zu Beginn des zweiten Jahres seiner Laufzeit nach geeigneten Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz, überprüft.

Artikel 5

Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung der im Anhang beschriebenen Programmteile ergeben, erfolgt unter Einhaltung von Bedingungen und Grenzen, die später festgelegt werden.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(¹) ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG

INDIREKTE AKTION

NICHTNUKLEARE AKTIONEN

Umweltschutz

Umweltbelastungen

GEMEINSAMES PROGRAMM

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 6,3 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 4 Bediensteten vorgesehen.

Er betrifft folgende Themen:

- a) Errichtung einer Datenbank für Umweltchemikalien,
- b) Schadwirkung von Blei,
- c) Epidemiologische Erhebungen über die Wirkungen der Luft- und Wasserverschmutzung,
- d) Wirkungen von Mikroverunreinigungen auf den Menschen,
- e) Erforschung der ökologischen Wirkungen von Wasserschadstoffen,
- f) Fernmessung der Luftverschmutzung.

Die Erhebungen und die Laborarbeiten werden auf der Grundlage von Verträgen durchgeführt.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(73/181/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen wurde die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits in den Entscheidungen vom 30. Juni 1969 ⁽²⁾, 15. September 1969 ⁽³⁾, 20. Dezember 1969 ⁽⁴⁾, 8. Juni 1970 ⁽⁵⁾, 13. Juli 1970 ⁽⁶⁾, 25. Mai 1971 ⁽⁷⁾ und 6. Juni 1972 ⁽⁸⁾ genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um bis zur endgültigen Verabschiedung des Programms für gemeinschaftliche Verhandlungen, das zur Zeit ausgearbeitet wird und die allmähliche Ablösung der einzelstaatlichen durch gemeinschaftliche Abkommen vorsieht, eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Es handelt sich darum, die Verlängerung von Handelsabkommen mit dritten Ländern über die Übergangszeit hinaus zu genehmigen, unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen, die den betreffenden Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung dieser Abkommen der Einleitung

gemeinschaftlicher Verhandlungen mit den betreffenden dritten Ländern nicht entgegensteht und daß sie bereit sind, die handelspolitischen Klauseln der geltenden bilateralen Abkommen in die gegebenenfalls ausgehandelten Gemeinschaftsabkommen zu übernehmen.

Am Ende der in Artikel 2 der Entscheidung vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden, daß der Inhalt der zu verlängernden Rechtsakte während des geplanten Verlängerungszeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt, was auch durch die vorgenannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt wird.

Daher können diese Abkommen stillschweigend für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können bis zu den im Anhang genannten Zeitpunkten verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1969, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1970, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 133 vom 18. 6. 1970, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 122 vom 4. 6. 1971, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 61.

ANHANG

Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung
BENELUX	Israel	Handelsabkommen 29. 8. 1958	31. 8. 1974
	Portugal	Handelsabkommen 24. 5. 1961	30. 9. 1974
BLWU	Mexiko	Handelsabkommen 11. 9. 1950	11. 9. 1974
	Uruguay	Handelsabkommen 14. 6. 1946	31. 12. 1974
DÄNEMARK	Kamerun	Handelsabkommen 8. 10. 1962	7. 10. 1974
DEUTSCHLAND	Ecuador	Handelsabkommen 1. 8. 1953	15. 10. 1974
	Kolumbien	Handelsabkommen 9. 11. 1957	10. 11. 1974
	Uruguay	Handelsabkommen 18. 4. 1953	10. 10. 1974
IRLAND	Bulgarien	Handelsabkommen 23. 4. 1970	30. 6. 1974
	Portugal	Handelsabkommen 6. 2. 1952	31. 12. 1974
	Schweiz	Handelsabkommen 26. 12. 1951	31. 12. 1974
	Spanien	Handelsabkommen 19. 12. 1951	31. 12. 1974
ITALIEN	Indien	Handelsabkommen und Briefwechsel 6. 10. 1959 7. 7. 1964	} 30. 6. 1974
	Jemen	Zusatzprotokoll (zum Freundschafts- und Wirtschaftsvertrag vom 4. 9. 1937) 5. 10. 1959	
	Kuba	Notenwechsel 9. 9. 1950	9. 9. 1974
	Libanon	Handelsabkommen 4. 11. 1955	10. 9. 1974
	Schweden	Handelsabkommen 18. 12. 1961	31. 10. 1974
	Schweiz	Handelsabkommen 21. 10. 1950	31. 10. 1974
	VEREINIGTES KÖNIGREICH	Argentinien	Handelsabkommen und anschließender Notenwechsel 1. 12. 1936
Haiti		Notenwechsel über einen Modus vivendi auf dem Gebiete des Handels 25. 2. 1928	31. 12. 1974
Island		Handelsabkommen und Protokoll 19. 5. 1933	31. 12. 1974
Norwegen		Handelsabkommen 15. 12. 1950	31. 12. 1974
Polen		Handelsabkommen und anschließender Notenwechsel 27. 2. 1935	31. 12. 1974
Tunesien		Handelsabkommen und anschließender Notenwechsel 17. 1. 1961	31. 10. 1974

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung bestimmter Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsverträge sowie ähnlicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern

(73/182/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsverträge sowie ähnlichen Abkommen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ist die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits in den Entscheidungen vom 13. Oktober 1970 ⁽²⁾, 1. Februar 1971 ⁽³⁾ und 18. Oktober 1972 ⁽⁴⁾ genehmigt worden.

Um eine Unterbrechung ihrer vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden, haben das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Genehmigung zur stillschweigenden Verlängerung oder zur Beibehaltung derjenigen Bestimmungen der im Anhang genannten Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsverträge sowie ähnlichen Abkommen beantragt, deren Gegenstand in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages fällt.

Es handelt sich darum, die Verlängerung der genannten Bestimmungen über die Übergangszeit hinaus zu

genehmigen, und zwar unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen, die den beteiligten Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen, sowie mit der Maßgabe, daß diese Genehmigung die sonstigen Bestimmungen der erwähnten Abkommen nicht berührt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung dieser Abkommen der Einleitung gemeinschaftlicher Handelsverhandlungen mit den betreffenden dritten Ländern nicht entgegensteht und daß sie bereit sind, die handelspolitischen Klauseln der geltenden bilateralen Abkommen in die gegebenenfalls ausgehandelten Gemeinschaftsabkommen zu übernehmen.

Am Ende der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden, daß die Bestimmungen der betreffenden bilateralen Abkommen während des geplanten Verlängerungszeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen, was auch durch die vorgenannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt wird.

Soweit sich die stillschweigende Verlängerung oder Beibehaltung derjenigen Bestimmungen dieser Abkommen, deren Gegenstand unter Artikel 113 des Vertrages fällt, während des geplanten Verlängerungszeitraums als Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik erweisen sollte, haben sich die betreffenden Mitgliedstaaten jedoch bereit erklärt, diese Abkommen zu ändern oder gegebenenfalls zu kündigen.

Die betreffenden Abkommen enthalten Kündigungsklauseln mit Kündigungsfristen zwischen drei und zwölf Monaten.

Unter diesen Umständen steht der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung der betreffenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1974 nichts entgegen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 231 vom 20. 10. 1970, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1971, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 250 vom 6. 11. 1972, S. 5.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den im Anhang genannten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen und ähnlichen Abkommen enthaltenen Bestimmungen, deren Gegenstand in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages fällt, können bis zum 31. Dezember 1974 stillschweigend verlängert oder beibehalten werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

ANHANG

Mitgliedstaat	Drittland	Art des Abkommens	Zeitpunkt des Abkommens
DÄNEMARK	Arabische Republik Ägypten	Vorläufiges Handelsabkommen	7. 5. 1930
	Birma	Notenwechsel über Meistbegünstigung	29. 4. 1948 und 17. 4. 1950
	Bolivien	Handelsvertrag	9. 11. 1931
	Brasilien	Vorläufiges Abkommen über Meistbegünstigung	30. 7. 1936
	Bulgarien	Vereinbarung über gegenseitige Meistbegünstigung (Briefwechsel)	27. 7. /5. 8. 1921
	Chile	Handels- und Schifffahrtsvertrag	4. 2. 1899
	China	Vorläufiger Freundschafts- und Handelsvertrag	12. 12. 1928
		Notenwechsel zu diesem Vertrag	13. 3. 1929
	Costa Rica	Handels- und Schifffahrtsvertrag	26. 9. 1956
	Dominikanische Republik	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	26. 7. 1852
	El Salvador	Handels- und Schifffahrtsvertrag	9. 7. 1958
	Finnland	Handels- und Schifffahrtsvertrag	3. 8. 1923
	Griechenland	Handels- und Schifffahrtsabkommen	22. 8. 1928
	Guatemala	Handels- und Schifffahrtsvertrag	4. 3. 1948
	Haiti	Handelsvertrag	21. 10. 1937
	Iran	Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag	20. 2. 1934
	Israel	Vorläufiges Abkommen (Modus vivendi) über Meistbegünstigung in der Schifffahrt und in allen Zollsachen usw.	14. 11. 1952
	Japan	Handels- und Schifffahrtsvertrag	12. 2. 1912
	Jugoslawien	Erklärung über den Handel	17. /30. 3. 1909
	Kolumbien	Handels- und Schifffahrtsvertrag	21. 6. 1923
	Liberia	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	21. 5. 1860
	Norwegen	Handels- und Schifffahrtsvertrag	2. 11. 1826
	Österreich	Handelsvertrag	6. 4. 1928
	Paraguay	Handels- und Schifffahrtsabkommen	3. 5. 1967
	Peru	Handels- und Schifffahrtsvertrag	10. 6. 1957
	Polen	Handels- und Schifffahrtsvertrag	22. 3. 1924
	Portugal	Erklärung über Handel und Schifffahrt	18. 6. 1935
		Zusatzklärung	29. 4. 1966
	Rumänien	Notenwechsel über Handel und Schifffahrt	28. 8. 1930
	Schweden	Handels- und Schifffahrtsvertrag	2. 11. 1826
Schweiz	Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag	10. 2. 1875	

Mitgliedstaat	Drittland	Art des Abkommens	Zeitpunkt des Abkommens
DÄNEMARK (Fortsetzung)	Spanien	Handels- und Schiffsabkommen	2. 1. 1928
	Thailand	Freundschafts-, Handels- und Schiffsabkommen	5. 11. 1937
		Notenwechsel	9. 3. 1972
	Tschechoslowakei	Notenwechsel über Handel und Schiffsabkommen	18. 4. 1925
		Notenwechsel über Warenverkehr	26. 8. 1929
	Türkei	Niederlassungs-, Handels- und Schiffsabkommen	31. 5. 1930
	UdSSR	Handels- und Schiffsabkommen	17. 8. 1946
	Ungarn	Handels- und Schiffsabkommen	14. 3. 1887
	Uruguay	Handels- und Schiffsabkommen	4. 3. 1953
Vereinigte Staaten	Handels- und Schiffsabkommen	1. 10. 1951	
Zaire	Handelsabkommen	23. 2. 1885	
IRLAND	Arabische Republik Ägypten	Notenwechsel über Handelsbeziehungen	25. /28. 7. 1930
		Notenwechsel zur Verlängerung des Vorläufigen Handelsabkommens vom 25. /28. 7. 1930	27. 2. 1951
	Brasilien	Notenwechsel über Handelsbeziehungen	16. 10. 1931
	Costa Rica	Notenwechsel über Handelsbeziehungen	2. 8. 1933 und 2. 4. 1934
	Griechenland	Notenwechsel über Handelsbeziehungen	15. 5. 1930
	Guatemala	Notenwechsel über Handelsbeziehungen	8. 2. und 10. 4. 1930
	Portugal	Handels- und Schiffsabkommen	29. 10. 1929
	Rumänien	Notenwechsel über Handelsbeziehungen	1. /27. 10. 1930
	Südafrika	Notenwechsel über Handelsbeziehungen	31. 7. 1935
	Vereinigte Staaten	Freundschafts-, Handels- und Schiffsabkommen	21. 10. 1950
Vietnam	Notenwechsel über Handelsbeziehungen	1. 12. 1964	
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Afghanistan	Freundschafts- und Handelsvertrag	22. 11. 1921
		Handelsabkommen	5. 6. 1923
		Notenwechsel	6. 5. 1930
	Argentinien	Freundschafts-, Handels- und Schiffsabkommen	2. 2. 1825
	Bolivien	Handelsvertrag	1. 8. 1911
	Birma	Vertrag über die Anerkennung der Unabhängigkeit Birmas und damit zusammenhängende Fragen, mit Notenwechsel	17. 10. 1947
		Notenwechsel zur Regelung der Handelsbeziehungen bis zum Abschluß eines neuen Handels- und Schiffsabkommens	24. 12. 1949
Costa Rica	Freundschafts-, Handels- und Schiffsabkommen Protokoll über die Anwendung des Vertrags auf bestimmte Teile der Dominions	27. 11. 1849 18. 8. 1913	

Mitgliedstaat	Drittland	Art des Abkommens	Zeitpunkt des Abkommens
VEREINIGTES KÖNIGREICH (Fortsetzung)	Finnland	Handels- und Schiffahrtsvertrag	14. 12. 1923
	Griechenland	Handels- und Schiffahrtsvertrag und Erklärung	16. 7. 1926
		Notenwechsel zur Änderung des Vertrages vom 16. 7. 1926	21. 2. 1951
	Iran	Friedens- und Handelsvertrag	4. 3. 1857
		Handelsabkommen	9. 2. 1903
		Abkommen zur Änderung des Handelsabkommens	21. 3. 1920
	Japan	Handels-, Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrag mit Protokollen und Notenwechselln	14. 11. 1962
		Notenwechsel über freiwillige Ausfuhrkontrolle	14. 11. 1962
	Jemen	Vertrag über Freundschaft und gegenseitige Zusammenarbeit, mit Notenwechselln	11. 2. 1934
	Jugoslawien	Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Notenwechsel	12. 5. 1927
		Handels- und Zahlungsabkommen	27. 11. 1936
	Kolumbien	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag	16. 2. 1866
		Protokoll über die Anwendung des Vertrages auf bestimmte Teile der Dominions	20. 8. 1912
		Notenwechsel	30. 12. 1938
	Liberia	Freundschafts- und Handelsvertrag	21. 11. 1848
		Abkommen zur Änderung des Vertrages vom 21. 11. 1848	23. 7. 1908
	Marokko	Generalvertrag	9. 12. 1856
		Handels- und Schiffahrtsabkommen	9. 12. 1856
		Notenwechsel über das Abkommen vom 9. 12. 1856	1. 3. 1957
	Maskat und Oman	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Briefwechsel	20. 12. 1951
	Nepal	Friedens- und Freundschaftsvertrag	30. 10. 1950
	Nicaragua	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag	28. 7. 1905
	Norwegen	Handels- und Schiffahrtsabkommen	18. 3. 1826
		Abkommen über die Anwendung des Handelsabkommens von 1826 auf die Dominions	16. 5. 1913
	Peru	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag	10. 4. 1850
		Handels- und Schiffahrtsabkommen (mit Protokollen und Notenwechselln)	6. 10. 1936
		Notenwechsel über die Fortgeltung der Artikel 4 und 5 des Handelsabkommens vom 6. 10. 1936	28. 1. 1950
	Polen	Handels- und Schiffahrtsvertrag	26. 11. 1923

Mitgliedstaat	Drittland	Art des Abkommens	Zeitpunkt des Abkommens		
VEREINIGTES KÖNIGREICH (Fortsetzung)	Portugal	Handels- und Schiffahrtsvertrag	12. 8. 1914		
	Rumänien	Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Protokollen und Notenwechselln	6. 8. 1930		
	Schweden	Friedens- und Handelsvertrag	11. 4. 1654		
				Handelsvertrag	17. 7. 1656
				Friedens- und Handelsvertrag	21. 10. 1661
				Handels- und Bündnisvertrag	5. 2. 1766
				Vertrag über eine Friedensunion und über Freundschaftsbeziehungen	18. 7. 1812
	Schweiz	Handels- und Schiffahrtsabkommen	18. 3. 1826		
				Vertrag über Freundschaft, Handel und gegenseitige Niederlassung	6. 9. 1855
				Abkommen über die Anwendung des Vertrages von 1855 auf die Dominions	30. 3. 1914
				Notenwechsel über die Anwendung geltender Handelsabkommen auf Liechtenstein	26. 4. 1924
	Spanien	Schiffahrts- und Handelsvertrag	9. 12. 1713		
				Handelsvertrag	14. 12. 1715
				Handelsvertrag	5. 10. 1750
				Handels- und Schiffahrtsvertrag	31. 10. 1922
				Abkommen zur Änderung einiger Bestimmungen des Vertrages von 1922 und Notenwechsel	5. 4. 1927
				Notenwechsel über die Auslegung des Vertrages von 1922	6. 2. 1928
				Notenwechsel zur Änderung des Abkommens vom 5. 4. 1927	31. 5. 1928
	Thailand	Handels- und Schiffahrtsvertrag	23. 11. 1937		
	Tschechoslowakei	Handelsvertrag mit Erklärung	14. 7. 1923		
	Türkei	Handels- und Schiffahrtsvertrag	1. 3. 1930		
		Notenwechsel zu einigen Handelsfragen	28. 2. 1957		
	UdSSR	Vorläufiges Handelsabkommen	16. 2. 1934		
	Ungarn	Handels- und Schiffahrtsvertrag	23. 7. 1926		
	Venezuela	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag	18. 4. 1825		
		Abkommen	29. 10. 1834		
		Notenwechsel	3. 2. 1903		
	Vereinigte Staaten	Handelsabkommen	3. 7. 1815		
Abkommen		20. 10. 1818			
Handelsabkommen		6. 8. 1827			